

## Der Allgemeine deutsche Frauenverein: sein Weg zur juristischen Persönlichkeit<sup>33</sup> und zur bedeutsamen Änderung des § 5

(angemeldeter Diskussionsbeitrag)

*Stefanie Bietz (Weimar/Leipzig)*

Der Kampf um die Rechtsgleichheit von Mann und Frau wurde im 19. Jahrhundert im wesentlichen von den Frauenvereinigungen getragen. Hierzu gehörte auch der Allgemeine deutsche Frauenverein (AdF), der zu einem seiner wichtigsten Anliegen die Verbesserung der Rechte der Frau im allgemeinen und die der Ehefrau im besonderen zählte. (Wex 1929: 26) Im Königreich Sachsen, wo dieser Verein seinen Hauptsitz hatte, besaß das Sächsische BGB von 1863/65 bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich seine Gültigkeit und damit auch die in ihm rechtlich fixierte Geschlechtsvormundschaft für Ehefrauen. (Gerhard 1997: 643)

Neben den Petitionen und Anträgen, die ab 1873 vom AdF an den mit der Kodifikation des bürgerlichen Rechts im BGB beschäftigten Reichstag gesandt wurden, gilt die 1876 erschienene Druckschrift „Einige deutsche Gesetzparagraphen über die Stellung der Frau“ - die auf die schwierige und abhängige Position der Frau gegenüber dem Mann aufmerksam machen sollte - als besondere Aktivität des AdF. (Wex 1929: 26 oder auch Gerhard 1990: 157)

Aber nicht nur die gegenüber dem Ehemann erheblich geminderten Rechte der Frau (vor allem im Familienrecht) lasteten auf den Frauen, sondern auch die Festlegung des Vereinsrechts (Wex 1929: 28), das die rechtliche Ungleichheit der Geschlechter indirekt fixierte. Für den AdF machten sich die Schwierigkeiten aus diesem Rechtsbereich explizit mit dem Erhalt des Status der juristischen Persönlichkeit im Jahre 1885 deutlich bemerkbar.

Im folgenden werden die Beweggründe des Vereins zum Erwerb des Status der juristischen Persönlichkeit und die dazu einberufene Generalversammlung skizziert sowie die damit verbundene Satzungsänderung des § 5 zur Mitgliedschaft. Diese Überarbeitung sah eine Erweiterung bzw. eine Ergänzung des § 5 vor. Im Anschluss wird die auf der 20. Generalversammlung des AdF im Jahre 1899 geführte Debatte zum § 5 verfolgt, die letztlich mit dem Beschluss zur Streichung des § 5 und des 1885 eingefügten Absatzes II endete. Weitere vorgenommene Änderungen der verschiedenen Satzungsparagraphen sind nicht Gegenstand dieses Beitrags.

Der Schritt zum Status einer juristischen Persönlichkeit war für den AdF nicht nur notwendig, sondern auch vorteilhaft, wie die langjährige Vorsitzende Louise Otto-Peters 1890 feststellen konnte. (Otto-Peters 1890: 63-65) Bis zum Jahre 1885 erfreute sich der Verein nur geringer, aber desto weniger entbehrlicher Schenkungen, die dem 1879 gegründeten Stipendienfond zugute kamen. Im Frühjahr 1885 erhielt der AdF höchst unerwartet von einem „anonymen Freund des Frauenstudiums“

<sup>33</sup> Der Begriff juristische Persönlichkeit entspricht dem heutigen Begriff der juristischen Person und wurde als solcher in den Akten des Amtsgerichts Leipzig gebraucht.

ein Geschenk von 1.000 Mark mit der Bedingung, die Summe nicht als Kapital, sondern zu Stipendien für deutsche Studentinnen der Medizin, Chemie und Pharmazie zu verwenden. Der Verein musste, um diese Summe nach sächsischem Recht annehmen zu dürfen, den Status der juristischen Persönlichkeit erwerben. Der Vorstand des AdF berief zu diesem Zweck eine außerordentliche Generalversammlung für den 19. Mai 1885 in Leipzig ein. (vgl. Gründung und Entwicklung des AdF. In: Staatsarchiv Leipzig; Polizeipräsidium 1889; Otto-Peters 1890: 63)

Wie dem Protokoll samt Anlagen dieser Generalversammlung zu entnehmen ist, fanden sich 21 Vereinsmitglieder (aus Leipzig wie auch von auswärts) im dortigen Lehrerhaus ein. Die Vorsitzende Louise Otto-Peters eröffnete die Versammlung und gab zunächst den Zweck der Zusammenkunft bekannt: Der Verein wolle sich im Sinne des Gesetzes („Gesetz, die juristischen Personen betreffend“) vom 15. Juni 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1868) als juristische Persönlichkeit konstituieren. In Gegenwart zweier Juristen wurde danach die neue Satzung verlesen und beraten. (vgl. Staatsarchiv: 3)

Auf dieser Versammlung beschlossen die anwesenden Mitglieder u.a. einstimmig, dass der aus 7 Personen bestehende Vorstand berechtigt sei, den Verein zu vertreten und seine Satzung zu vollziehen. Sie ermächtigten den Vorstand, die beratene Satzung gemäß § 70 des oben angeführten Gesetzes von 1868 zum Genossenschaftsregister anzumelden und durch Gerichtsbeschluss notwendige Satzungsänderungen selbstständig ohne eine Neuberufung einer Generalversammlung vorzunehmen. (ebd.: 3) Durch diesen Beschluss wurde es dem AdF im nachhinein möglich, die gesetzlich erforderlichen Satzungsänderungen zügig zu vollziehen und damit den Eintrag ins Genossenschaftsregister zu beschleunigen bzw. diesen überhaupt erst zu erreichen.

Die neue Satzung erhielt, wie Louise Otto-Peters feststellte (Otto-Peters 1890: 64), die Genehmigung der zuständigen Behörden erst, nachdem im § 5 zur Mitgliedschaft des Vereins ein neuer Satz eingefügt wurde, der zuvor von den Frauen nicht vorgesehen war. Diese wollten den § 5 mit folgenden Wortlaut formuliert wissen: „Großjährige Frauen und Mädchen erlangen die Mitgliedschaft durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Zahlung des festgesetzten Eintrittsgeldes und Jahresbeitrags.“

Das Eintrittsgeld beträgt 1,50 Mark, der Jahresbeitrag 6 Mark.

Die Anmeldung der Mitglieder zum Register geschieht durch den Vorstand.

Die Anmeldung der Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Ausschließung durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes, freiwillige, schriftliche Austrittserklärung und Verweigerung des Jahresbeitrags.“ (vgl. Staatsarchiv: 10-14)

Einer Prüfungsnotiz des königlichen Amtsgerichtes Leipzig zur eingereichten Satzung des AdF ist zu entnehmen, dass nach dem bestehenden Recht Ehefrauen ohne Genehmigung des Ehemannes Verpflichtungen mit rechtlichem Erfolg nicht eingehen können, deshalb musste nach sächsischem Recht folgender Satz ergänzt werden: „Ehefrauen haben bei der Anmeldung die ehemännliche Genehmigung zum Beitritt in den Verein beizubringen.“ (ebd.: 21f)

Das Amtsgericht Leipzig handelte hier gemäß § 22 des sächsischen Vereins- und Versammlungsgesetzes vom 22. November 1850 (in: Gesetzes- und Verordnungsblatt 1850 oder Nienholdt 1898) und gemäß § 1638 des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Bürgerl. Gesetzbuch 1879: 289). Nach obengenanntem § 22 können nur dispositionsfähige Personen Vereine ins Leben rufen. Zu diesem Personenkreis zählen u. a. nach § 1638 des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches aber nicht die Ehefrauen, da diese zu allen Rechtsgeschäften mit Dritten, welche nicht dem Erwerb dienen, die Einwilligung des Ehemannes benötigen. Somit galten Ehefrauen nach dem sächsischen Gesetz als nicht fähig, ihre Angelegenheiten selbst zu bestimmen.

Die nach diesen gesetzlichen Vorschriften vom königlichen Amtsgericht Leipzig geforderte Ergänzung zu den Satzungsänderungen wurde vom Vorstand des AdF aufgrund der Gegebenheiten ordnungsgemäß vorgenommen und gleichzeitig die Anerkennung des AdF als juristische Persönlichkeit beantragt.

Das königliche Amtsgericht Leipzig notierte zu den neu eingereichten Änderungen, es sei nicht ersichtlich, ob der Absatz, dass der Vorstand die Mitglieder anmelde, durch die Einfügung hinfällig wäre. Allerdings läge nach Ansicht des Amtsgerichtes Leipzig kein Grund vor, auf einer ausdrücklichen Streichung zu bestehen, denn die Registerbehörde wäre in der Lage, die Annahme einer Anmeldung von Mitgliedern einfach abzulehnen, und der rechtlichen Bestimmung würde man dadurch wieder gerecht werden. (Staatsarchiv: 27)

Was für das königliche Amtsgericht Leipzig gesetzliche Vorschrift und damit zu befolgen war, stellte sich für viele Frauen, besonders für die Ehefrauen, als Abhängigkeit und Unmündigkeit gegenüber ihren Ehemännern dar und wurde von vielen Frauen dem AdF oft zum Vorwurf gemacht, wie wir von Louise Otto-Peters wissen. Doch musste sie darauf verweisen, dass dieses Gesetz seine Gültigkeit in allen deutschen Staaten hätte und sich auch in dem Entwurf zum neuen bürgerlichen Gesetzbuch befände. (Otto-Peters 1890: 64)

Bei diesem Ereignis mussten die Frauen, um ihren Verein als juristische Persönlichkeit zu konstituieren, bewusst eine rechtliche Benachteiligung und eine persönliche Einschränkung in ihrem Handlungsraum hinnehmen. Ihnen blieb eigentlich keine Wahl, wenn sie den Verein und damit ihre Arbeit für die Frauen weiter voranbringen wollten.

Da der AdF durch die gesetzliche Anerkennung mehr öffentliches Ansehen und auch Sicherheit gewann, als es ohne sie der Fall gewesen wäre, versuchte Louise Otto-Peters die Nachteile zu relativieren. (ebd.: 65) Für die Frauen des AdF konnte dies wahrscheinlich nur ein kleiner Trost sein; wie sehr sie aber mit dieser Einschränkung für sich persönlich und für den AdF haderten und kämpften, zeigen die Eintragungen und das Protokoll zur 20. Generalversammlung des AdF und des damit verbundenen Frauentages vom 1. bis 4. Oktober 1899 in Königsberg.

Auf Antrag des damaligen Vorstandes des AdF sollte eine Änderung der Statuten vorgenommen werden, die u. a. im § 5 der Mitgliedschaft eine Streichung des Absatzes II vorsah: „Ehefrauen haben bei der Anmeldung die ehemännliche Genehmigung zum Beitritt in den Verein beizufügen.“

(Staatsarchiv: u. a. 169) Die damalige Vorsitzende Auguste Schmidt ging, um die Satzungsänderungen im allgemeinen zu begründen, auf die Geschichte des Vereins ein. So erklärte sie u. a., dass bei der Gründung des Vereins Wert auf das Programm gelegt wurde, der Verein aber zu diesem Zeitpunkt noch keine juristische Persönlichkeit besaß. Im Jahre 1885 seien dem AdF bedeutende Schenkungen zuteil geworden, so dass die Notwendigkeit entstand, ihn als juristische Person ins Genossenschaftsregister eintragen zu lassen. (ebd.: 176-183)

Neben den zahlreichen Anträgen zu den einzelnen Paragraphen des Statuts diskutierten die in Königsberg anwesenden Frauen des AdF auch eingehend über den § 5 der Mitgliedschaft und über den besagten relevanten Absatz. Auguste Schmidt als Vorsitzende wies in dieser Aussprache darauf hin, dass es bisher unmöglich gewesen sei, diesen Absatz aus dem Statut zu entfernen, denn der Verein unterliege dem sächsischen Vereinsgesetz. Mit der Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches trete aber eine Änderung ein, und weil der jetzige Präsident das Vereinsgesetz nicht so streng handhabe, sei es an der Zeit, diesen Absatz zu streichen. Diese Veränderung des Statuts sei notwendig, denn der bestehende Passus habe viele Frauen am Beitritt zum Verein gehindert. Helene Lange warnte indes vor einer gänzlichen Streichung des Absatzes. Dem Verein und besonders der Vorsitzenden könnten daraus leicht Schwierigkeiten entstehen. Sie schlug statt einer Streichung folgende Fassung vor: „Absatz II soll gestrichen werden, vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung.“ Die Generalversammlung genehmigte diesen Antrag mit allen Stimmen. (ebd.: 176-183)

Die auf der 20. Generalversammlung des AdF vorgenommenen Satzungsänderungen mussten auch dieses Mal dem Amtsgericht Leipzig mitgeteilt werden, um deren Eintrag in das Genossenschaftsregister zu erlangen und damit dem Verein den Status einer juristischen Persönlichkeit zu bewahren. In seiner Prüfung stellte das Amtsgericht Leipzig wegen anderer nicht erfüllter Formalitäten sämtliche Satzungsneuerungen dieser Generalversammlung in Frage und somit auch die vorgesehenen und eingereichten zum § 5 der Mitgliedschaft. (ebd.: 194f)

Der Vorstand des AdF sah sich daher genötigt (wie es im Vereinsorgan „Neue Bahnen“ Nr. 4 und 5 / 1900 zu lesen ist), am 12. März 1900 eine außerordentliche Generalversammlung in Leipzig zu veranstalten. (ebd.: 202f u. 204f) Der Vorstand stellte auf dieser Versammlung des AdF erneut zu § 5 der Satzung den Antrag, Absatz II dieses Paragraphen aus den Statuten zu streichen. Das Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung verrät, dass § 5 Absatz II durch den einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder gestrichen wurde. (ebd.: 198-201) Nachdem der AdF beim Amtsgericht Leipzig die Änderungen des Statuts mitgeteilt hatte, entfiel - nach der Prüfung des Amtsgerichts und den geforderten Nachträgen - mit der erteilten Genehmigung der § 5 Absatz II aus dem Statut des Allgemeinen deutschen Frauenvereins. (ebd.: 211)

Wie vorsichtig und überlegt die Frauen handeln mussten, um ihre rechtliche Stellung zu verbessern, zeigen die Äußerungen von Auguste Schmidt und Helene Lange sehr deutlich. Bei der (von Auguste Schmidt angesprochenen) Gesetzänderung mit der Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches könnte es sich u. a. um den § 1358 (Rechtsgesetzblatt Nr. 21: Bürgerliches Gesetzbuch. In: Reichs-

gesetzblatt 1896: 427) handeln. Dieser besagt, dass der Ehemann das durch seine Ehefrau eingegangene Rechtsverhältnis zu Dritten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen kann, wenn er auf seinen Antrag vom Vormundschaftsgericht dazu ermächtigt wurde. Das Vormundschaftsgericht muss die Ermächtigung erteilen, falls die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigen sollte. Das Kündigungsrecht von seiten des Mannes ist aufgehoben, wenn dieser dem Rechtsverhältnis zugestimmt hat oder seine Einwilligung auf Antrag der Ehefrau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Die Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht erfolgt bei Krankheit des Mannes oder bei dessen Abwesenheit, wenn aus einem Aufschub Gefahr resultiert oder wenn sich eine Zustimmungsverweigerung des Ehemannes als Missbrauch seines Rechtes offenbart. (ebd. 427) Auch noch im neuen Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Geschlechtsvormundschaft fixiert, wie es an diesem § 1358 erkennbar ist. Trotz des positiven Resultats für den AdF im Jahre 1900 stießen die Frauen an die ihnen durch das Recht gesetzten Schranken und waren nicht selten von den Ansichten und Einsichten eines Mannes über die Auslegung von Gesetzen (wie des - von Auguste Schmidt erwähnten - nicht so strengen Präsidenten) abhängig. So besaß der von Louise Otto-Peters erkannte Umstand: „Die Frauen lernen nur die Gesetze ertragen, sie lernen sie nicht kennen“ noch lange seine Gültigkeit. (zitiert nach Gerhard 1990: 157)

### *Quellen und Literatur*

- Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen nebst den damit in Verbindung stehenden Reichs- und Landesgesetzen, 4. Auflage, Leipzig 1879
- Gerhard, Ute: Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht. München: Beck, 1990
- Gerhard, Ute (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München: Beck, 1997
- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1850, Dresden 1850
- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1868, Dresden 1868
- Nienholdt, Albert: Königlich Sächsisches Vereins- und Versammlungsrecht, 4. vermehrte und ergänzte Auflage Leipzig 1898
- Otto-Peters, Louise: Das erste Vierteljahrhundert des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins, gegründet am 18. Oktober 1865 in Leipzig, Leipzig 1890
- Polizeipräsidium Leipzig, Nr. 2658: Akten des Polizeiamtes der Stadt Leipzig, betreffend Bund Deutscher Frauenvereine. Ergangen im Jahre 1889 (Archivalien)
- Reichsgesetzblatt 1896 enthält die Gesetze, Verordnungen u.s.w. vom 19. Januar bis 11. Dezember 1896 nebst zwei Verträgen aus den Jahren 1893-1895, Berlin 1896
- Sächsisches Staatsarchiv Leipzig (Archivalien)
- Staatsarchiv Leipzig. Akte Königliches Amtsgericht Leipzig, Nr. 16397: Allgemeiner Deutscher Frauenverein, allgemeine Akten 1885-1903 (Archivalien)
- Wex, Else: Staatsbürgerliche Arbeit deutscher Frauen 1865 bis 1928 (hrsg. vom Deutschen Staatsbürgerinnen Verband e. V., AdF 1865), Berlin 1929.